

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
in Schiffbek und Öjendorf**

Der Kirchengemeinderat der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf** hat am 02.11.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Ev-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde In Schiffbek und Öjendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) , die zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.



**§ 6**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten,  
Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren:**

**A. Gebühren für Nutzungsrechte für 25 Jahre**

1. Sarg Wahlgrabstätte zum Bepflanzen, je Grabbreite .....	1.850,00 €
2. Sarg Wahlgrabstätte im Rasen, je Grabbreite .....	2.162,50 €
3. Sarg Wahlgrabstätte im Rasen mit Pflanzbeet, inkl. Rasenschnitt, je Grabbreite ..	2.162,50 €
4. Sarg Wahlgrabstätte zum Bepflanzen für Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte, je Grabbreite .....	2.162,50 €
5. Kindergrabstätte, für Särge bis 120 cm Länge, je Grabbreite.....	1.400,00 €
6. Sarg Wahlgrabstätte naturnahe Bestattung, je Grabbreite – pflegefrei- .....	2.162,50 €
7. Sarg Reihengrabstätte im Rasen mit Pflanzbeet, inkl. Rasenschnitt, je Grab .....	1.900,00 €
8. Sarggrabstätte anonym inkl. Rasenschnitt, je Grab .....	2.012,50 €

**B. Gebühren für Nutzungsrechte für 20 Jahre:**

1. 2 Urnen Wahlgrabstätten im Rasen .....	1.080,00 €
2. 2 Urnen Wahlgrabstätte im Staudenbeet – pflegefrei - .....	1.110,00 €
3. 2 Urnen Wahlgrabstätte im Rasen am Rosenbeet- pflegefrei - .....	1.150,00 €
4. 2 Urnen Wahlgrabstätte naturnahe Bestattung .....	1.130,00 €
5. 4 Urnen Wahlgrabstätte im Rasen -pflegefrei - .....	1.250,00 €
6. 4 Urnen Wahlgrabstätte im Staudenbeet – pflegefrei - .....	1.420,00 €
7. 4 Urnen Wahlgrabstätte zum Bepflanzen.....	1.250,00 €
8. 4 Urnen Wahlgrabstätte zum Bepflanzen für Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte .....	1.220,00 €
9. 4 Urnen Wahlgrabstätte naturnahe Bestattung – pflegefrei - .....	1.360,00 €
10. 6 Urnen Wahlgrabstätte zum Bepflanzen .....	1.320,00 €
11. 8 Urnen Wahlgrabstätte zum Bepflanzen.....	1.490,00 €
12. Urnengrabstätte anonym inkl. Rasenschnitt als Reihengrab .....	1.000,00 €
13. Urnen Reihengrabstätte im Staudenbeet – pflegefrei - .....	1.060,00 €
14. Urnen Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab im Staudenbeet – pflegefrei - ....	1.030,00 €

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter A1 bis A6 sowie B1 bis B11 monatsgenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. für die Ausstellung einer Graburkunde ..... 28,50 €
2. für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigte..... 28,50 €
3. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals ..... 85,00 €
4. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals als Schuhstein, einschl. der Prüfung der Standfestigkeit..... 123,00€
5. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals mit Fundament, einschl. der Prüfung der Standfestigkeit.... 123,00€
6. für die Änderung eines Grabmals (Nachschrift) ..... 40,50 €

## III. Gebühren für die Bestattung

### Für die Ausschmückung, das Ausheben und Verfüllen der Gruft, ggf. das Abfahren überschüssigen Bodens und das Abräumen von Kränzen

1. für eine Sargbestattung
  - a) für Säрге mit einer Länge von bis zu 1,20 m..... 522,50 €
  - b) für Säрге mit einer Länge von mehr als 1,20 m ..... 827,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung ..... 219,50 €

## IV. Sonstige Gebühren

### 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen:

Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und allgemeine Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen. Die Gebühr zu 1a) und 1b) beinhaltet zudem die Kosten, die nicht zu den oben genannten Unterhaltungskosten gehören.

- a) Benutzung der Friedhofskapelle, bis zu 90 Minuten..... 267,50€
- b) Benutzung der Friedhofskapelle, je weitere angefangene Stunde ..... 133,75€
- c) Benutzung der Friedhofskapelle, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Ablebens Kirchenmitglied gewesen ist, bis zu 90 Minuten ..... 181,50€
- d) Benutzung der Friedhofskapelle, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Ablebens Kirchenmitglied gewesen ist, je weitere angefangene Stunde ..... 90,75€



**2. Erstanlage der Grabstätte bei Erwerb des Nutzungsrechts:**

Diese Gebühr beinhaltet das Liefern und Einbauen der Pflanzerde und die Herstellung des Pflanzbeetes:

- a) Erstanlage einer 2 Urnen Grabstätte ..... 19,00 €
- b) Erstanlage einer 4 Urnen Grabstätte ..... 38,50 €
- c) Erstanlage einer 6 Urnen Grabstätte ..... 57,50 €
- d) Erstanlage einer 8 Urnen Grabstätte ..... 77,00 €
- e) Erstanlage einer Sarggrabstätte, je Grabbreite ..... 115,50 €

**3. Wiederherrichtung der Grabstätte anlässlich einer Bestattung:**

Diese Gebühr beinhaltet die Entfernung der vorhandenen Bepflanzung vor der Bestattung und die Herstellung des Pflanzbeetes inkl. vorhandener Pflanzen wieder einzusetzen nach der Bestattung

- a) Wiederherrichtung nach einer Urnenbeisetzung bei Grabstätten  
nach Ziffer I.B.2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11 und 13. .... 38,50 €
- b) Wiederherrichtung nach Sargbestattung in einer Grabstätte im Rasen  
nach Ziffer I.A. 2., 3., 7. und 8. .... 96,00 €
- c) Wiederherrichtung einer Grabstätte nach Sargbestattung  
nach Ziffer I.A. 1., 4., 5. und 6. .... 115,50 €

**4. Für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Grabmalfundamentes oder sonstiger baulicher Anlagen**

- a) eines liegenden Grabmals / Kissensteins ... 53,00 €
- b) eines stehenden Grabmals mit Schuhstein ..... 75,50 €
- c) eines stehenden Grabmals mit Fundament ..... 121,00€

**5. Vorauszahlung für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmales, eines Grabmalfundamentes oder sonstiger baulicher Anlagen gem. §33 (2) Friedhofssatzung**

- a) eines liegenden Grabmals /Kissensteins ..... 53,00 €
- b) eines stehenden Grabmals mit Schuhstein ..... 75,50 €
- c) eines stehenden Grabmals mit Fundament ..... 121,00 €

**6. Für die Behebung eines Senkschadens auf Sarggrabstätten im Rasen.**

Diese Gebühr beinhaltet die Entfernung vorhanden Pflanzen, Füllboden liefern und einbauen, Pflanzerde liefern und einbauen sowie die Neueinsaat von Rasen.

- nach Ziffer I.A.3., I.A.7. oder I.A. 8. .... 168,00 €

**7. Für die Anschaffung und Anbringung eines Namenschildes auf einer Gemeinschaftsgrabstelle**

- ..... 54,50 €

**8. Stundensatz für Tätigkeiten, die nach Aufwand berechnet werden**

- a) für Verwaltungstätigkeiten..... 56,50 €
- b) für Tätigkeiten im gärtnerischen Bereich..... 52,60 €

**V. Gebühren für Ausgrabungen:**

1. für die Ausgrabung eines Sarges wird der tatsächliche Aufwand entsprechend §7 berechnet.
2. für die Ausgrabung einer Urne ..... 435,50 €

**§ 7**

**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 1.4.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg- Ost vom 3.1.2023 (Az.: A-Mr 1.5-1281 ) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg 1.3.2023  
Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schiffbek und Öjendorf  
- Der Kirchengemeinderat -

J. Böttcher  
Vorsitzendes Mitglied



W. Blüwey  
Mitglied

**Hinweis:**

Die vorstehende Friedhofsatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite [www.doppelfisch.de](http://www.doppelfisch.de)

J. Böttcher  
Vorsitzendes Mitglied



W. Blüwey  
Mitglied